

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Ralf Nolte, Martin Hess, René Springer, Norbert Kleinwächter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/14212 –**

Geplante Fachkräfteeinwanderung über das Migrationsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kenia

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP wurde die Schaffung eines Amtes des Sonderbevollmächtigten für Migrationsabkommen durch die Bundesregierung vereinbart. Als Ziel wurde u. a. formuliert, „die irreguläre Migration zu reduzieren und reguläre Migration zu ermöglichen“ (www.bmi.bund.de/DE/ministerium/beauftragte/sonderbevollmaechtigter-migrationsabkommen/sonderbevollm-migrationsabkommen-node.html).

Seit seinem Amtsantritt am 1. Februar 2023 (ebd.) führte der derzeitige Sonderbevollmächtigte Dr. Joachim Stamp Verhandlungen mit Vertretern verschiedener ausländischer Staaten. Das im Mai 2024 mit Kenia abgeschlossene Migrationsabkommen wurde im September 2024 von der Bundesministerin des Innern und für Heimat, Nancy Faeser, unterzeichnet (www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2024/09/kenia-migrationsabkommen.html).

Bundeskanzler Olaf Scholz sagte zuvor bei einem Staatsbesuch in Nairobi im Mai 2023: „Wir sehen in Kenia ein großes Potenzial für die Fachkräftemigration in vielen Bereichen unserer Wirtschaft.“ Weiterhin erklärte er: „Deutschland will verstärkt reguläre, legale Zuwanderungsmöglichkeiten für jene schaffen, die in Deutschland arbeiten wollen, und gleichzeitig wollen wir irreguläre Migration zurückdrängen“ (www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/pressekonferenz-von-bundeskanzler-scholz-und-dem-kenianischen-praesidenten-ruto-am-5-mai-2023-in-nairobi-kenia--2188628).

Die Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Kerstin Griese, reiste im August 2024 nach Kenia und sprach dort mit deutschen Organisationen zum Thema Fachkräfteeinwanderung. Ihrer Aussage nach hat das Land „eine sehr junge und gut ausgebildete Bevölkerung“ (www.bmas.de/DE/Service/Presse/Meldungen/2024/parl-staatssekretaerin-kerstin-griese-in-kenia.html). Dr. Joachim Stamp betonte zuvor bereits die „geopolitisch große Bedeutung“ des Landes (www.faz.net/aktuell/politik/migrationsabkommen-mit-kenia-und-usbekistan-kommen-bald-19760531.html).

Der Abgeordnete René Springer (Fraktion der AfD) warnte dagegen, dass die Bundesrepublik Deutschland mit dem Migrationsabkommen die „arbeitslose Jugend Kenias“ nach Deutschland hole. Der arbeits- und sozialpolitische Sprecher der Fraktion der AfD René Springer wies darauf hin, dass das afrikanische Land, in dem die Arbeitslosenquote unter den 15- bis 34-Jährigen bei 67 Prozent liegt, über kaum qualifizierte Arbeitskräfte verfüge (<https://afdbundestag.de/rene-springer-ampelregierung-will-arbeitslose-jugend-kenias-nach-deutschland-holen/>).

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland German Trade and Invest berichtet ebenfalls von den Herausforderungen, die deutsche Unternehmen mit regionalen Vertriebsniederlassungen in Kenia bereits aufgrund des Fachkräftemangels, insbesondere in technischen Berufen, haben (www.gtai.de/de/trade/kenia/wirtschaftsumfeld/mangel-an-fachkraefte-n-erschwert-personalsuche-in-kenia-1780364).

Gemessen an der Gesamtzahl der irregulären Zuwanderung spielen Asylbewerber aus Kenia zahlenmäßig eine untergeordnete Rolle. Im Jahr 2023 gab es 459 Asylbewerber aus Kenia (www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/Asylgeschaeftsstatistik/hkl-antrags-entscheidungs-bestandsstatistik-kumuliert-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=27). Im gleichen Jahr wurden zehn Personen nach Kenia abgeschoben (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/10520).

Bevor weiterhin Abkommen und Partnerschaften mit anderen Staaten abgeschlossen werden, müssen in den Augen der Fragesteller daher Fragen zur Ausgestaltung und zum erwarteten Nutzen hinsichtlich der Migrationsfrage im Fall Kenia geklärt werden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Verhandlung von Migrationspartnerschaften durch den Sonderbevollmächtigten der Bundesregierung für Migrationsabkommen, Dr. Joachim Stamp, ist ein migrationspolitischer Baustein für mehr Ordnung und Steuerung der Migration. Das Ziel von Migrationspartnerschaften ist die dauerhafte Reduzierung irregulärer Migration, einschließlich der Etablierung einer stabilen Rückkehrzusammenarbeit, sowie die Stärkung regulärer Migration insbesondere durch die Gewinnung von dringend benötigten Fachkräften für den deutschen Arbeitsmarkt.

Migrationspartnerschaften sind auf eine langfristige und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Partnerstaaten ausgerichtet. Besondere Bedeutung kommt dabei der Gemeinsamen Steuerungsgruppe mit dem jeweiligen Partner zu. Aufgabe dieser Steuerungsgruppen ist es, die Umsetzung der Vereinbarungen in den festgelegten Handlungsfeldern durch konkrete Maßnahmen voranzutreiben und weiterzuentwickeln. Außerdem sollen Fragen und ggf. auftretende Probleme im beiderseitigen Interesse angesprochen und zügig gemeinsam gelöst werden.

Das deutsch-kenianische Migrations- und Mobilitätspartnerschaftsabkommen ist am 18. Oktober 2024 in Kraft getreten.

Der Abkommenstext wurde im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist unter www.recht.bund.de/eli/bund/BGBl-2/2024/469 abrufbar. Zur Umsetzung der Ziele des Abkommens können eine Vielzahl von untergesetzlichen Maßnahmen angestoßen werden. Dazu gehört zum Beispiel, dass in den Themenfeldern Spracherwerb, Vorintegration, Anerkennung, Visakapazitäten und Integration eine Zusammenarbeit mit den Partnerländern etabliert oder ausgebaut werden kann.

1. Welche Regelungen zur Einwanderung von Fachkräften aus Kenia nach Deutschland sind in dem Abkommen vorgesehen?
2. Mit welcher Arbeitsdefinition des Begriffes „Fachkraft“ arbeitet die Bundesregierung in diesem Kontext (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?
3. Welche konkreten Vorteile sieht die Bundesregierung in der Einwanderung qualifizierter kenianischer Bürgerinnen und Bürger nach Deutschland?
4. Welche formalen Anforderungen (wie z. B. Schulabschluss, Sprachkenntnisse) werden an die Bewerber gestellt, bevor sie eine Tätigkeit in Deutschland aufnehmen können?
5. Welche Berufsgruppen sollen durch das Abkommen gezielt nach Deutschland geholt werden?

Die Fragen 1 bis 5 werden gemeinsam beantwortet.

Der Abkommenstext beruht auf den Regelungen des deutschen Aufenthaltsrechtes und konkretisiert die Förderung der Einwanderung von Fachkräften. Für den Inhalt diesbezüglicher Regelungen verweist die Bundesregierung auf den Vertragstext, insbesondere auf Artikel 6 und 7 des Migrationsabkommens. Die Bundesregierung arbeitet in diesem Kontext mit der Definition des Begriffes „Fachkraft“ nach § 18 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes. Auch die erforderlichen formalen Anforderungen (z. B. Qualifikation, Schulabschluss, Sprachkenntnis, Arbeitsvertrag) richten sich nach den geltenden, nationalen Regelungen. Zudem sind in dem Abkommen Kooperationen im Bereich der Berufsausbildung sowie der Stärkung der Zuwanderung zum Zwecke des Studiums in Deutschland vorgesehen.

Deutschland hat grundsätzlich ein wirtschaftliches Interesse an der Migration von Drittstaatsangehörigen, die die Erfordernisse des Fachkräfteeinwanderungsrechts erfüllen.

Da der Abkommenstext an die abstrakten Qualifikationsanforderungen im Fachkräfteeinwanderungsrecht anknüpft, setzt er bei den Bewerberinnen und Bewerbern keine Zugehörigkeit zu bestimmten Berufsgruppen voraus. Die deutsche Seite hat die kenianische Seite jedoch über Engpassberufe in Deutschland informiert.

6. Sollen damit (vgl. Frage 5) Personen mit bereits abgeschlossener Ausbildung und Berufserfahrung oder solche, die erst eine Ausbildung beginnen sollen, nach Deutschland kommen, wenn es sich um Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung handelt, wie wird sichergestellt, dass das Ausbildungsniveau mit dem deutschen Standard vergleichbar ist?

Die Vertragsparteien sind gemäß Artikel 5 des Abkommens bestrebt, die Mobilität von Studierenden und Auszubildenden im Rahmen des Fachkräfteeinwanderungsrechts zu fördern. Nach Artikel 7 des Abkommens wollen die Vertragsparteien zudem die Einwanderung von Fachkräften mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einem abgeschlossenen Studium fördern. Bei beiden Personengruppen stellen die Anforderungen des Fachkräfteeinwanderungsrechts das notwendige Qualifikationsniveau sicher.

7. Sind Vorbereitungskurse in Kenia vor der Auswanderung vorgesehen, und wenn ja, welchen zeitlichen und inhaltlichen Umfang sollen diese haben, welches Sprachniveau wird nach dem Europäischen Referenzrahmen zur Arbeitsmigration nach Deutschland erwartet, und wird eine erfolgreiche Abschlussprüfung vorausgesetzt?

Grundsätzlich gilt, dass sich das für die Erteilung eines Aufenthaltstitels erforderliche Sprachniveau nach den jeweiligen Rechtsgrundlagen des Aufenthaltsrechts richtet.

Auf eine potenzielle Arbeitsaufnahme in Deutschland bereiten sogenannte Vorintegrationsangebote vor. In Kenia werden diese unter anderem vom Goethe-Institut angeboten. Schwerpunkt ist die Beratung zu Spracherwerb und Sprachprüfungen sowie zum Leben und Arbeiten in Deutschland. Das Auswärtige Amt unterstützt die Förderung von Deutsch als Fremdsprache in Kenia.

8. Wer trägt die Kosten für Vorbereitung, Reise und Ausbildung der kenianischen Fachkräfte?
9. Wie hoch werden die Kosten für Vorbereitung, Reise und Ausbildung nach Einschätzung der Bundesregierung in den Jahren 2024, 2025 und 2026 für den deutschen Staat jeweils sein (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Die Fragen 8 und 9 werden gemeinsam beantwortet.

Das Abkommen enthält keine Regelungen zur Kostenübernahme im Bereich der Fachkräfteeinwanderung.

10. Ist eine zahlenmäßige Begrenzung geplant (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), und wenn ja, auf wie viele Personen ist die Einwanderung pro Jahr begrenzt?

Weder das Aufenthaltsgesetz noch das Abkommen enthalten Regelungen über eine zahlenmäßige Begrenzung der Einreise von Staatsangehörigen bestimmter Länder. Maßgeblich für die Möglichkeit der Einreise sind die Anforderungen des Fachkräfteeinwanderungsrechts. Auf die Antworten zu den Fragen 1, 6 und 11 wird verwiesen.

11. Wie hoch schätzt die Bundesregierung einen möglichen Zuzug kenianischer Arbeitskräfte nach Deutschland ein (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor, da der Zuzug kenianischer Staatsangehöriger von der Qualifikation und Anzahl interessierter Bewerberinnen und Bewerber aus Kenia sowie der Entwicklung der Nachfrage auf Arbeitgeberseite in Deutschland abhängig ist. Eine seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung finanzierte Jobmesse im September 2024 stieß auf hohe Nachfrage bei der kenianischen Bevölkerung.

12. Wie und welche konkreten Maßnahmen sollen irreguläre Migration verhindern (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Nach Auffassung der Bundesregierung tragen praktische Erleichterungen bei der regulären Migration dazu bei, irreguläre Einreisen zum Zweck der Erwerbsaufnahme zu vermeiden.

Darüber hinaus enthält das Abkommen Regelungen, welche die administrativen Verfahren zur Rückübernahme praktisch erleichtern und dadurch die Rückführung ausreisepflichtiger kenianischer Staatsangehöriger ermöglichen. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

13. Wie viele Kenianer waren Ende 2023 und Mitte 2024 in Deutschland vollziehbar ausreisepflichtig, und wie viele verfügten über eine Duldung?

Zum Stichtag 31. Dezember 2023 waren ausweislich des Ausländerzentralregisters 765 kenianische Staatsangehörige in Deutschland vollziehbar ausreisepflichtig, davon 688 geduldet. Zum Stichtag 30. Juni 2024 waren entsprechend 810 Personen ausreisepflichtig, davon 714 geduldet.

14. Erwartet die Bundesregierung eine Steigerung der Abschiebezahlen nach Kenia?

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass der Vollzug der Ausreisepflicht nach der föderalen Kompetenzverteilung in die Zuständigkeit der Länder fällt. Das Migrationsabkommen mit Kenia beinhaltet jedoch Regelungen, welche die administrativen Verfahren zur Rückübernahme ausreisepflichtiger Staatsangehöriger praktisch erleichtern. So hat Kenia beispielsweise als erstes Land aus Subsahara-Afrika der Identifizierung von Ausreisepflichtigen mittels biometrischem Datenabgleich zugestimmt. Im Hinblick auf weitere Maßnahmen zur Reduzierung irregulärer Migration wird auf das Migrationsabkommen und auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

15. Welche Rolle spielen geopolitische Überlegungen für das genannte Abkommen, wie von Dr. Joachim Stamp angedeutet (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Kenia ist ein wichtiger Partner in Ostafrika, der aufgrund seiner wirtschaftlichen und politischen Gestaltungskraft besondere geopolitische Bedeutung hat. Kenia versorgt derzeit etwa 800 000 Geflüchtete aus der Region.

16. Wie hoch war der Anteil von Helfern, Fachkräften, Spezialisten und Experten an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach deutscher, ausländischer und kenianischer Staatsangehörigkeit 2023 in Deutschland (bitte tabellarisch nach Staatsangehörigkeit und Anforderungsniveau gliedern)?

Die gewünschten Daten werden quartalsweise von der Statistik der Bundesagentur für Arbeit unter https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=25122&topic_f=beschaeftigung-eu-heft-eu-heft veröffentlicht und finden sich in Blatt 6.

17. Wie hoch war das Medianeinkommen von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach deutscher, ausländischer und kenianischer Staatsangehörigkeit 2023 in Deutschland (bitte tabellarisch nach Staatsangehörigkeit gliedern)?

Die gewünschten Daten werden quartalsweise von der Statistik der Bundesagentur für Arbeit unter https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=25122&topic_f=beschaeftigung-eu-heft-eu-heft veröffentlicht und finden sich in Blatt 7.

